

S+H Kanzleibrief Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das umstrittene Milliarden-Steuergeschenk der neuen Bundesregierung – das Wachstumsbeschleunigungsgesetz – hat inzwischen den Bundesrat passiert und ist damit seit dem 1. Januar in Kraft. Einzelheiten dazu finden Sie unter Ziffer 3. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.02.	15.02.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.02.	15.02.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.02.	18.02.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.02.	18.02.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Februar 2010 ist am 24.02.2010.

2. Aus unserer Kanzlei

Erstmalig ab dem Auswertungsmonat Januar 2010 erhalten Sie mit den Auswertungen zur Finanzbuchführung eine Chefübersicht, welche Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Informationen Ihres Unternehmens in Kurzform und grafisch aufbereitet verschafft. Wir gehen davon aus, dass wir mit dieser neuen Auswertung die Aussagekraft über die betriebswirtschaftliche Situation Ihres Unternehmens verbessern. Auf Wunsch können Sie selbstverständlich die BWA wie in gewohnter Form zusätzlich zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei am Faschingsdienstag, den 16.02.2010 nachmittags geschlossen ist.

3. Wachstumsbeschleunigungsgesetz seit Jahresbeginn in Kraft

Die wichtigsten Neuregelungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes betreffen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab dem 1. Januar 2010 können Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften geringwertige Wirtschaftsgüter wahlweise wie folgt abschreiben:

- **Sofortabzug:** Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht über 410 € netto, können diese sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige dafür, müssen alle Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, wieder in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, sofern sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus der Buchführung ergeben. Die Anlagegüter können aber auch über ihre betriebsgewöhnliche

Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für den Sofortabzug, müssen Wirtschaftsgüter über 410 € nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden (Rechtslage vor dem 01.01.2008).

- **Sammelposten:** Zur Sofort-AfA gibt es als Alternative auch weiterhin die Möglichkeit, bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € und bis zu 1.000 € den jährlichen Sammelposten zu bilden, der über einen Zeitraum von 5 Jahren gleichmäßig aufzulösen ist. Der Vorteil dieser Handhabung: abgesehen von der buchmäßigen Erfassung beim Zugang des Wirtschaftsguts gibt es keine weiteren Dokumentationspflichten. Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 € müssen sofort abgeschrieben werden (Rechtslage nach dem 31.12.2007).
- **Das Wahlrecht** kann nur einheitlich für alle in einem Wirtschaftsjahr und nach dem 31. Dezember 2009 angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter ausgeübt werden. Steuerpflichtige mit kalendergleichem Wirtschaftsjahr haben somit im Wirtschaftsjahr 2010 entweder den Sammelposten in der Bilanz oder sie haben von der Sofort-Abschreibung bzw. der Verteilung über die Nutzungsdauer Gebrauch gemacht. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr, z.B. vom 1. Juli bis 30. Juni, kann das Wahlrecht wie gehabt erst für Anschaffungen oder Herstellungen nach dem 1. Januar ausgeübt werden. D.h., dass bei diesen Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowohl der Sammelposten als auch die Sofortabschreibung bis 410 €, sofern das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, zum Zuge kommen kann.

Hinweis:

Wir werden kanzeleiintern vom Wahlrecht in der Form Gebrauch machen, dass wir die geringwertigen Wirtschaftsgüter wie nach der Rechtslage vor dem 01.01.2008 behandeln und folglich die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 410,00 separat erfassen und sofort abschreiben. Falls Sie eine andere Handhabung wünschen, so teilen Sie uns dies bitte mit.

Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags

Eltern erhalten für ihre Sprösslinge ab 2010 monatlich 20 € mehr Kindergeld pro Kind. Ebenso wird auch der Kinderfreibetrag von insgesamt 6.024 € auf 7.008 € angehoben. Dieser wiederum setzt sich zusammen aus dem Kinderfreibetrag selbst (2.184 € pro Elternteil) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (1.320 € pro Elternteil).

Verlustabzug bei GmbHs und anderen Körperschaften

Beim Übergang von Gesellschaftsanteilen konnte die bisherige Mantelkaufregelung zum teilweisen oder vollständigen Untergang der körperschaftsteuerlichen Verlustabzüge führen. Nun gibt es folgende neue Ausnahmetatbestände:

- **Konzernklausel:** Verluste werden nicht gestrichen, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- **Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven:** Soweit die noch nicht genutzten Verluste durch stille Reserven gedeckt sind, bleiben die Verluste erhalten. Abzustellen ist auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs, d.h. diese müssen dann im Betriebsvermögen tatsächlich vorhanden sein. Rückwirkende Umwandlungen wirken sich nicht aus.
- **Sanierungsklausel:** Soll die Übertragung von Anteilen zur Sanierung des Unternehmens beitragen, gilt auch hier die Ausnahme. Diese Regelung wurde bereits befristet ins Gesetz aufgenommen und gilt nun ohne zeitliche Beschränkung. Ein geplantes BMF-Schreiben soll weitere Unklarheiten beseitigen.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Immobilienmieten und andere Aufwendungen für die Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern werden bei der Gewerbesteuer künftig nur noch zu 50 % anstatt zu 60 % hinzugerechnet.

Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Das seit einem Jahr gültige Gesetz wurde für Unternehmensnachfolger nachgebessert. Die Regelverschonung von 85 % ist nunmehr an einen Überwachungszeitraum von 5 Jahren (bisher: 7 Jahre) gebunden. In diesem Zeitfenster nach der Übertragung des Betriebs darf die Mindestlohnsumme nicht unter 400 % der Ausgangslohnsumme fallen und der Betrieb muss in seiner Substanz fortgeführt werden (Behaltensvorschrift). Optiert der Erwerber zu 100 %-igen Verschonung, betragen Überwachungszeitraum und Behaltensfrist 7 Jahre, in denen die maßgebliche Lohnsumme 700 % der Ausgangslohnsumme betragen muss.

Hinweis:

Erfreulicherweise gilt diese Regelung anders als ursprünglich geplant bereits für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009. Doch damit nicht genug: Auch für Erbfälle des Jahres 2007 und 2008, für die der Erbe bereits wirksam bis zum 30. Juni 2009 zum neuen Recht optiert hatte, kommen die erleichterten Begünstigungsvorschriften zum Zuge – allerdings nur bis zum 1. Juli 2010.

Eine weitere Änderung kommt Angehörigen der Steuerklasse II, insbesondere Geschwistern und Neffen, zu Gute. Der Steuertarif wurde auf 15 % bis 43 % abgesenkt und gilt erstmals für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. 12. 2009 entsteht.

Quelle: Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, BGBl. 2009 I S. 3950

4. Zahlreiche Änderungen durch EU-Vorgaben-Gesetz

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2009 ein neues Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Das „Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ sieht insbesondere Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und die Mehrwertsteuer-Richtlinie vor und hält auch Änderungen in sonstigen Bereichen parat. Überwiegend enthält das Gesetz positive Konsequenzen für den Steuerzahler. Eine Übersicht der gesetzlichen Änderungen finden Sie auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de.

5. ELENA: Neue Meldepflichten für Arbeitgeber

Zum Jahresbeginn 2010 brachte das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) eine wichtige Änderung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Ab 2010 sind Arbeitgeber **verpflichtet**

tet, Daten ihrer Beschäftigten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung elektronisch an die zentrale Speicherstelle (ZSS) weiterzuleiten. Behörden oder Gerichte können dann auf die zentral gespeicherten Daten und damit auf die Einkommensdaten der Arbeitnehmer zugreifen. Hierdurch sollen Arbeitgeber ab 2012 generell von Anfragen zu Einkommensbescheinigungen für ihre Arbeitnehmer befreit werden, wenn diese Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld) beantragen. Die Arbeitnehmer erhalten ab dann einen elektronischen Entgeltnachweis.

Das ELENA-Verfahrensgesetz wird die Arbeit in den Lohn- und Personalbüros nachhaltig verändern, da künftig viel mehr Informationen benötigt werden. So müssen neben abrechnungsbezogenen Stamm- und Bewegungsdaten wie Versicherungsnummer, Name oder vermögenswirksame Leistungen auch abrechnungsunabhängige Daten gemeldet werden wie beispielsweise die Angabe von Zusatzinformationen für Auszubildende oder die Angabe der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit. Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, Empfänger von Versorgungsbezügen und nebenberufliche Übungsleiter bei gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften. Doch damit nicht genug – ab 1. Juli 2010 müssen gemäß ELENA-Verfahrensgesetz die Daten des so genannten Datenbausteins „Kündigung/Entlassung“ übermittelt werden mit Angaben z. B. zu Kündigungsgründen, Kündigungsdatum und durch wen die Kündigung veranlasst wurde. In der Regel stehen die ab Januar 2010 erforderlichen neuen Eingabefelder für ELENA in den Lohn-Programmen bereits zur Verfügung. Die Datenübermittlung erfolgt ab Januar 2010 in gewohnter Weise über die jeweiligen Rechenzentren.

Hinweis für Arbeitgeber mit eigener Abrechnungssoftware

Sollten Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihrer Arbeitnehmer selbst vornehmen, achten Sie darauf, dass Ihre Abrechnungssoftware auf aktuellem Stand ist und die Meldung an die ZSS realisiert.

Es gibt keine bestimmte Frist für die Datenübermittlung an die ZSS. Nach den gesetzlichen Vorgaben soll die Übermittlung zeitgleich mit der Meldung an die Sozialversicherung erfolgen. Kann die Datenübermittlung nicht zeitgleich mit der Übermittlung der Entgeltdaten erfolgen, z.B. aus technischen Gründen findet die Meldung für den Entgeltmonat Januar 2010 erst im Mai 2010 statt, bleibt das in der Regel ohne Konsequenzen. Wird bei einer späteren Prüfung, etwa durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, festgestellt, dass die Datenübermittlung im Rahmen des ELENA-Verfahrens überhaupt nicht erfolgte, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit bis zu 25.000 € Geldbuße belegt werden kann.

Hinweis für Arbeitgeber, die ihre Gehaltsabrechnungen nicht selbst buchen

Sofern Sie uns mit der Gehaltsabrechnung beauftragt haben, übernehmen wir selbstverständlich diese neue Meldung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Sie. Dafür sind schon viele für das ELENA-Verfahren notwendigen Daten bereits in Ihren Lohndaten vorhanden. Darüber hinaus müssen Sie künftig teilweise auch abrechnungsunabhängige Daten melden. **Bitte leiten Sie uns umgehend die folgenden Daten zu:**

- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners im Unternehmen
- betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit
- bei Arbeitnehmern mit abweichender Wochenarbeitszeit: Name, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit, Grund für die Änderung der Wochenarbeitszeit
- bei Auszubildenden: Name, Beginn der Ausbildung und deren voraussichtliches Ende gemäß Vertrag und tatsächliches Ende der Ausbildungszeit
- bei Heimarbeitern: Name und jährlicher Urlaubsanspruch
- bei Austritten/ Kündigungen ab 1.7.2010: Name, Kündigungsgründe, befristetes Arbeitsverhältnis?, wer hat die Kündigung veranlasst?, Kündigungsdatum

Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte sofort mit.

Hinweis:

Das ELENA-Verfahren wird von Datenschützern kritisiert. Die millionenfache Sammlung von Arbeitnehmerdaten bei der Zentralen Speicherstelle sei eine unzulässige Datenspeicherung auf Vorrat, da nicht abzusehen sei, ob die Daten überhaupt jemals benötigt würden. Außerdem werden Arbeitgeber in der Einführungsphase doppelt belastet, da vorerst trotz ELENA-Verfahren noch alle Bescheinigungen zusätzlich erstellt werden müssen. Inzwischen hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Kritik am ELENA-Verfahren geäußert und angekündigt, das Verfahren in einigen Punkten zu ändern. Dazu gehört u.a., dass noch einmal alle zu erhebenden Daten auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft werden. Bis zu einer konkreten Änderung ist allerdings die derzeit geltende Rechtslage anzuwenden. Gerne beraten wir Sie persönlich rund um das Thema ELENA

Quelle: ELENA-Verfahrensgesetz vom 28. März 2009, BGBl. 2009 I S. 634; Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 5. Januar 2010, www.bmas.de

6. Kehrtwende: Dienstreise kombiniert mit Urlaub absetzbar!

Steuerpflichtige können künftig die Kosten für Dienstreisen und andere berufliche Zwecke selbst dann von der Steuer absetzen, wenn die Aufwendungen auch zum Teil privat veranlasst sind. Das war nach der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis unmöglich. Sog. gemischt veranlasste Aufwendungen schieden in vollem Umfang aus dem Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug aus. An dieser recht strikten Haltung wollte der BFH nicht mehr festhalten und befürwortet inzwischen eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn es dafür einen objektiven Aufteilungsmaßstab gibt. Als objektiver Aufteilungsmaßstab gilt beispielsweise die Anzahl der Tage für private bzw. berufliche Zwecke. Nach der neuen Rechtsprechung ist es wichtig, dass ein geeigneter – z.B. zeitlicher – Aufteilungsmaßstab herangezogen werden kann.

Hinweis:

Es muss nun abgewartet werden, wie sich die Aufgabe des Aufteilungs- und Abzugsverbots auf andere gemischte Aufwendungen auswirkt, vor allem, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgehen wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. September 2009, GrS 1/06, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Pressemitteilung vom 13. Januar 2010, Nr. 1/2010, www.bundesfinanzhof.de

7. Krankenversicherungsbeiträge: Datenübermittlung ab 2010 Pflicht

Durch das Bürgerentlastungsgesetz werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abgezogen. Mit den deutlich verbesserten Abzugsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber auf die

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes reagiert. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dienen der Existenzsicherung und müssen deshalb steuerfrei gestellt werden. Begünstigt sind die Beiträge für den Steuerpflichtigen selbst, seinen Ehepartner und seine Kinder.

Hinweis:

Uneingeschränkt steuerlich begünstigt sind nur Beiträge, die auf einen gesetzlich festgelegten existenznotwendigen Versicherungsschutz entfallen. Soweit der Versicherungsbeitrag darüber hinaus gehende Beitragsanteile enthält, z.B. für Zahnzusatzversicherungen, Komfortleistungen bei Privatversicherungen oder Krankentagegeldversicherung, sind diese grundsätzlich nicht begünstigt.

Private Krankenversicherungen erteilen für ihre Versicherten eine Bescheinigung, aus der hervor geht, welche Beitragsanteile unmittelbar begünstigt sind. Gesetzlich Versicherte können, sofern keine Wahlleistungen mit der Krankenkasse vereinbart wurden, ihre Beiträge in Höhe von 96 % abziehen. Durch die 4 %-ige Minderung soll der Anspruch auf Krankengeld abgedungen werden.

Nur wenn die Beiträge für den existenznotwendigen Versicherungsschutz bei Selbständigen nicht über 2.800 € liegen und bei Arbeitnehmern nicht über 1.500 €, darf der Differenzbetrag für sonstige Versicherungsbeiträge, z.B. für Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosen-, Lebensversicherungen, abgezogen werden.

Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt allerdings nur, wenn das Versicherungsunternehmen die steuerlich begünstigten Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund meldet. Diese wiederum stellt die Daten in eine Datenbank ein, in die dann die Finanzämter einsehen können. Die Daten übermitteln entweder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder private Versicherungsunternehmen.

Der Datenübermittlung muss der Steuerpflichtige grundsätzlich zustimmen. Bei Versicherungsverhältnissen, die bereits zum 1. Januar 2010 bestanden haben, wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige der Datenübermittlung zustimmt. Die erforderliche Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Steuerpflichtige durch das Versicherungsunternehmen oder eine andere übermittelnde Stelle über die beabsichtigte Datenübermittlung und das ihm zustehende Widerrufsrecht sowie die Verwendung seiner Identifikationsnummer zur Datenübermittlung informiert worden ist. Nach Erhalt einer solchen Information kann der Steuerpflichtige seine Einwilligung innerhalb von 4 Wochen widerrufen.

Wer nach dem 1. Januar 2010 eine neue Krankenversicherung abschließt oder die Versicherung wechselt, muss ausdrücklich der Datenübermittlung zustimmen.

Hinweis:

Bei Neuverträgen ist es wichtig, dass die Einwilligung zur Datenübermittlung überhaupt erteilt wird und das spätestens bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides bzw. innerhalb der genannten Zweijahresfrist.

Hat der Steuerpflichtige zwar seine Einwilligung erteilt, die Datenübermittlung ist allerdings aus anderen Gründen, z.B. aus technischen Gründen, nicht erfolgt, kann der Nachweis der Beiträge auch in Papierform erfolgen. Das kann z.B. bei ausländischen Versicherungsunternehmen der Fall sein.

8. Auskunftspflicht: Was teilt das Finanzamt den Sozialversicherungsträgern mit?

Zwar gibt es das Steuergeheimnis, doch trotzdem muss das Finanzamt einige Daten des Steuerpflichtigen an die Sozialversicherungsträger weiterleiten. Ein aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung erläutert die Mitteilungspflicht der Finanzämter gegenüber den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Kranken- und Pflegekassen, Deutsche Rentenversicherung), der Bundesagentur für Arbeit und der Künstlersozialkasse. Ob auch das Sozialamt dazu gehört, ist umstritten, wird allerdings von der Finanzverwaltung bejaht.

Grundsätzlich sind die Finanzämter nur zur Weitergabe solcher Daten befugt, soweit diese für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen relevant sind. Das gelte nach Ansicht der Finanzverwaltung auch für die entsprechenden Daten bei freiwillig Versicherten und sei unter Berücksichtigung des ordnungspolitischen Ziels der gleichmäßigen und gesetzesmäßigen Festsetzung und Erhebung von Sozialversicherungsbeträgen zulässig.

Die Auskunftspflicht betrifft nach Verwaltungsauffassung auch entsprechende Daten aus den Lohnsteueraußenprüfungsberichten, jedoch nur, soweit sie für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen erforderlich sind. Alle weiteren Angaben müssen vom Finanzamt entfernt werden, wie etwa:

- Name des Prüfers/ der Prüferin
- Angaben zur Auskunftsperson/ Steuerberater
- Feststellungen zur Umsatzsteuer für Sachzuwendungen
- Feststellungen zu Versorgungsbezügen ab dem 65. Lebensjahr
- Feststellungen, die dem Arbeitgeber für die Zukunft die Erfüllung seiner lohnsteuerlichen Pflichten auferlegen
- strafrechtliche Vorbehalte
- Andere Betriebsprüfungsberichte dürfen an die Sozialleistungsträger nicht übersandt werden.

Quelle: OFD-Hannover, Verfügung vom 7. August 2009, S 0131 33 StO 142, DSIR 2009 S. 2153

9. Weitere Informationen

- Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2010
- Wert der Sachbezüge 2010 – Freie Verpflegung – Freie Unterkunft - Freie Wohnung
- Abzinsung unverzinslicher Gesellschafterdarlehen
- BFH bestätigt wiederholt beschränkten Abzug von Vorsorgeaufwendungen
- Neues Gesetz gegen Steueroasen greift vorerst nicht
- Beherbergungsleistungen/Hotelfrühstück: Änderungen im Reisekostenrecht beachten
- Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge bei Nettolohnvereinbarung nicht steuerfrei
- Glätte und Schnee in Deutschland. So setzen Sie Unfallkosten steuerlich ab!
- Handwerkerkosten dürfen auch andere bezahlen
- Umbau wegen Behinderung- steuerlich begünstigt
- Nochmal: Ehrenamtszuschale kann Gemeinnützigkeit gefährden
- Nachfolgeplanung: Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt

10. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.